

## C. Anzeigebblatt.

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine, soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen.
3. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen, Gesuche:
  - a) Geschäftseröffnungen, Vollmachterteilungen, Firmen- und Teilhaber-Veränderungen<sup>\*)</sup>, Besitzwechsel<sup>\*\*)</sup>,
  - b) Kommissions-Wechsel und -Uebernahmen<sup>\*\*\*)</sup>, Uebernahme der Auslieferung,
  - c) Verkaufs- und Teilhaber-Anträge,
  - d) Kauf- und Teilhaber-Gesuche.
4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.
6. Angebotene Bücher. †)
7. Gesuchte Bücher. †)
8. Zurückverlangte Neuigkeiten.
9. Gehilfen- und Lehrlingsstellen:
  - a) angebotene Stellen,
  - b) gesuchte Stellen,
  - c) besetzte Stellen.
10. Vermischte Anzeigen.
11. Familiennachrichten.

## Beilagen zum Börsenblatte

## § 3.

Zum Börsenblatte gehören folgende Beilagen:

## A.

Täglich **Bestellzettelbogen** auf weißem und auf rosa Papier.

Jeder Bestellzettel hat eine Mindestgröße von 20 dreispaltigen Petitzellen. Erweiterungen finden in Stufen von je 10 Zeilen statt. Die Petitzelle kostet 10 Pfennige.

Der Bestellzettel enthält die Firma des Auftraggebers, Angabe des Beförderungsweges, Büchertitel (vollständig oder in der vom Auftraggeber bestimmten Abkürzung), Preis und Bezugsbedingungen, sowie die Angabe der Seite des Börsenblattes, welche die dazugehörige Anzeige enthält. Sonstige Zusätze sind unzulässig.

Die Bestellzettelbogen auf weißem Papiere enthalten Bestellzettelvordrucke zu den im Anzeigenteile derselben Nummer des Börsenblattes zum erstenmale von den Verlegern angekündigten, neu erschienenen oder künftig erscheinenden Werken des Buchs, Kunst-, Musik- und Landartenhandels, bei deren Ankündigung die Beigabe eines Bestellzettels Bedingung für die Aufnahme des Inserates ist.

Der ersten Anzeige eines erschienenen oder künftig erscheinenden Buches hat der Auftraggeber die Druckvorlage zu dem Bestellzettel beizufügen. Fehlt die Druckvorlage, so besorgt sie die Redaktion des Börsenblattes nach dem Wortlaute der Titelangaben und Bezugsbedingungen in der Anzeige.

Ist seit der ersten Anzeige eines künftig erscheinenden

\*) Die Geschäftsstelle stellt nach dem Reichsanzeiger die Eintragungen in das Handelsregister zusammen; sie werden in der Regel einmal wöchentlich im Börsenblatte abgedruckt. Konkursanzeigen werden im Wortlaute nach dem Reichsanzeiger abgedruckt und zwar unberechnet, wenn kein Auftrag zur Aufnahme vorliegt. (Beschluss des Ausschusses vom 6. März 1890.)

\*\*\*) Bei Anzeigen von Besitzwechseln hat die Redaktion die früher üblich gewesene Bestätigung des Verkäufers nicht mehr einzuholen. (Beschluss des Ausschusses vom 3. Oktober 1889, vom Vorstande bestätigt.)

\*\*\*\*) Anzeigen vom Wechsel des Kommissionärs werden erst nach eingeholter Bestätigung durch den bisherigen Kommissionär aufgenommen. Als Bestätigung genügt die in üblicher Form durch die Bestellanstalt verteilte Meldung. Eine Zusammenstellung der Kommissionswechsel veröffentlicht die Geschäftsstelle in angemessenen Zwischenräumen.

†) Die Büchertitel werden in Borgis-Antiqua gesetzt, aber nach Petitzellen berechnet. Jeder Titel muß mit einer neuen Zeile beginnen.

Wertes bis zu dessen Fertigstellung mehr als ein Vierteljahr verstrichen, oder sind so wesentliche Änderungen eingetreten, daß der ursprüngliche Bestellzettel keine rechtliche Giltigkeit mehr besitzen würde, so ist der Verleger berechtigt, der ersten Anzeige des fertigen Wertes ebenfalls einen Bestellzettel beizufügen, der als eine Wiederholung des früheren kenntlich zu machen ist. Die Redaktion des Börsenblattes fertigt solche wiederholte Bestellzettel nicht an.

Bei Voranzeigen von Uebersetzungen und bei Anzeigen, die keine Preise und keine Bezugsbedingungen aufweisen, werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die Bestellzettelbogen auf rosa Papier enthalten Bestellzettelvordrucke zu Anzeigen von älteren Werken oder wiederholt angezeigten Neuigkeiten, zu denen Bestellzettel ausdrücklich gewünscht werden. Zur Aufnahme dieser Bestellzettelvordrucke ist die Einsendung einer Druckvorlage erforderlich.

Bei Aufträgen zu mehrmaligem Abdrucke einer Anzeige wird bei Mangel gegenteiliger Bestimmung des Auftraggebers der Bestellzettel ebenso oft abgedruckt wie die Anzeige.

Anzeigen, zu denen ein Bestellzettel auf weißem Papiere gehört, erhalten ein **Z**, solche, denen ein Bestellzettel auf rosa Papier beigegeben ist, ein **Z**.

Die Bestellzettelbogen können, durch Druck auf stärkerem Papiere zur Anlegung von Zettelkatalogen geeignet, von Abnehmern des Börsenblattes auch gesondert zum Preise von 10 Mark jährlich bezogen werden.

## B.

Wöchentlich das von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig herausgegebene **Wöchentliche Verzeichnis** der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels<sup>4</sup> nebst Monatsregister.

Weitere Exemplare oder einzelne Nummern sind nur von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung zu beziehen.

## C.

Halbmonatlich die **Grüne Liste**, d. i. eine auf grünem Papiere gedruckte Liste der seit dem letzten Erscheinen dieser Beilage durch Anzeige im Börsenblatte zurückverlangten Neuigkeiten, nach dem Alphabete der Verleger geordnet. Format, Laden- und Nettopreis sind anzugeben, soweit diese Angaben in der Anzeige des Verlegers enthalten sind.

Die vom Januar bis zur Ostermesse erscheinenden Nummern der Grünen Liste enthalten außerdem ein Verzeichnis der Verleger, die laut ihrer Anzeige im Börsenblatte von ihrem gesamten Verlage zur Messe keine Disponenden gestatten.

Die Grüne Liste wird nicht vom Börsenblatte getrennt geliefert.

Sonstige Beilagen werden nicht angenommen.

## Bezugsbedingungen

## § 4.

Das Börsenblatt wird nur an Buchhändler, entweder durch die Bestellanstalt des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, oder unter Band durch die Post versandt. Das Börsenblatt kann ohne die in § 3 genannten Beilagen nicht bezogen werden, auch eine Teilung in der Art der Zusendung ist nicht statthaft.

Die Mitglieder des Börsenvereins und die nach § 13 der Satzungen anerkannten Vereine erhalten ein Exemplar des Börsenblattes mit Beilagen für den Jahrespreis von zehn Mark, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauche für fünfzehn Mark unter der Verpflichtung, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenvereine beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen. (§ 4, Ziffer 6 der Satzungen.)